



Paragliding Academy  
Chris Geist  
Max-Ostheimer Str. 4  
87534 Oberstaufen

Gmund, 17.10.2013 Kla/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Finkennest", 88167 Stiefenhofen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Paragliding Academy vom 12.03.2013 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 927/0, 928/0, 893/3 in der Gemarkung Stiefenhofen (Starts mit Gleitschirmen und Laufübungen).
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **31.12.2016**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt ausschließlich für die Flugschule Paragliding Academy. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf an max. 30 Tagen im Jahr mit Zustimmung des Grundeigentümers aufgenommen werden. Es ist ein Flugbuch zu führen.
2. Starts auf dem Flurstück 927/0 dürfen nur am Unterhang durchgeführt werden. Der landwirtschaftlich extensiv genutzte Oberhang darf nicht betreten und genutzt werden. Das Luftbild mit eingezeichnetem Übungsbereich ist Teil der Erlaubnis.
3. Das Fluggelände darf nur im eingezeichneten Bereich (siehe Anhang) für Flüge und Laufübungen genutzt werden.
4. Zum Ende des Befristungszeitraums (Herbst 2016) muss dem DHV und der Unteren Naturschutzbehörde ein Erfahrungsbericht vorgelegt werden.
5. Zum Bauernhaus und den Obstbäumen ist ausreichender Abstand zu halten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn naturschutzfachliche Erkenntnisse gegen einen Weiterbetrieb sprechen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 12.3.2013 wurde durch die Flugschule Paragliding Academy ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lindau wurde mit Schreiben vom 3.4.2013 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Ebenso die Gemeinde Stiefenhofen mit Datum des 13.03.2013.

Mit Schreiben vom 25.04.2013 teilte die Naturschutzbehörde Lindau mit, dass gegen den Flugbetrieb Bedenken bestehen, da Biotop- und Vogelarten erheblich beeinträchtigt sein könnten.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde mit Datum des 11. Juli 2013 ein gemeinsamer Ortstermin durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei den beantragten Flächen um landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesen handelt. Es soll seitens der Flugschule nur der Unterhang für Laufübungen und Flüge in niedriger Höhe genutzt werden. Darüber hinaus werden keine Flächen in Anspruch genommen (auch kein Überflug). Zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde Lindau wurden naturschutzfachliche Auflagen besprochen und abgestimmt.

In einer abschließenden Stellungnahme vom 08.10.2013 stellte die Naturschutzbehörde dar, dass sich das beantragte Gelände in einem wertvollen Biotopkomplex (Umfeld der Fläche) befindet, der vor allem von gefährdeten Brut-, Zugvögeln und Wintergästen genutzt wird. Aufgrund dessen sei das beantragte Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten. Eine erhebliche Beeinträchtigung läge aber derzeit nicht vor. Sofern sich aber z.B. eine besonders geschützte oder streng geschützte Vogelart durch eine Brut in unmittelbarem Umfeld ansiedeln sollte und eine erhebliche Beeinträchtigung vorläge, müsse der Flugbetrieb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. eingeschränkt werden.

Die bei dem Ortstermin abgestimmten naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen. Damit ist gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht erfolgt. Insbesondere darf der landwirtschaftlich extensiv genutzte Oberhang nicht für Starts und Flüge genutzt werden.

Die Erlaubnis wurde zunächst befristet erteilt. Nach diesem Zeitraum ist für die Verlängerung seitens des Antragstellers dem DHV und der Unteren Naturschutzbehörde Lindau ein Bericht vorzulegen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV vom 10.04.2013 nachgewiesen.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb